

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Anordnung einer Veränderungssperre

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat am 28.07.2016 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch den Aufstellungsbeschuß für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wurde vom Rat der Gemeinde Langeoog am 22. Juni 2017 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 eine Veränderungssperre beschlossen. Diese Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie gekennzeichnet.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Langeoog.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, Zimmer 10, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt außer Kraft, sobald die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 20 „Wohngebiet mit Ferienwohnen am Wald“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Hinweis:

Es wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Langeoog, den 10. Juli 2017

Uwe Garrels
Bürgermeister



